



Stadtbauamt
Az.: 6102.2729 Sb

Mühldorf a. Inn, 01.12.2025

Bekanntmachung

über den Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

„Haberger Hof Teil II“

Auslegung nach § 34 Abs. 6 BauGB

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat am 29.10.2025 Beschluss Nr. 120 beschlossen, den Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Haberger Hof Teil II“ i.d.F.v. 07.10.2025 gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Haberger Hof Teil II“ i.d.F.v. 07.10.2025 wird in der Zeit vom

16.12.2025 bis einschließlich 28.01.2026

im Stadtbauamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Gebäude B, Eingang Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125 während der allgemeinen Servicezeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Haberger Hof Teil II“ i.d.F.v. 07.10.2025 kann im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn [www.muehldorf.de/Rathaus/Planen und Bauen Bekanntmachungen](http://www.muehldorf.de/Rathaus/Planen_und_Bauen/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

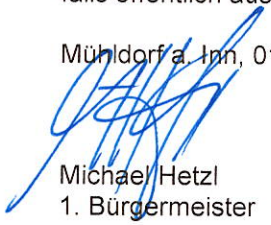
Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Haberger Hof Teil II“ i.d.F.v. 07.10.2025 beim Stadtbauamt der Kreisstadt Mühldorf a. Inn abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt. (siehe gesonderte Mustervorlage)

Mühldorf a. Inn, 01.12.2025


Michael Hetzl
1. Bürgermeister



Angeschlagen an der Amtstafel:
Abgenommen:

04.12.2025
29.01.2026

